



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg
vom 12. Dezember 2023 mit welcher eine

Marktordnung

erlassen wird.

Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023 wird verordnet:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte der Gemeinde Glanegg.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff GewO 1994 idgF. unterliegen, wie z.B. Baumärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2

ARTEN DER MÄRKTE

In der Gemeinde Glanegg können folgende Märkte abgehalten werden:

- *Weihnachtsmarkt*
- *Wochenmarkt*
- *Bauernmärkte*
- *Gelegenheitsmärkte*

§ 3

MARKTPLATZ

- (1) Als Marktplatz gilt
 - a) das Grundstück EZ 230, KG 72309 Glanegg, GrdSt.Nr. 128/18, das sich im Besitz der Gemeinde befindet;
 - b) der Parkplatz vor dem Gemeindeamt sowie
 - c) die öffentliche Fläche vor der Volksschule.
- (2) Der Gemeinderat kann, den unter Punkt 1 festgelegten Marktplatz auflassen und einen neuen Marktplatz festlegen.

§ 4

MARKTTERMINE UND MARKTZEITEN

Die Markttermine und Marktzeiten in der Gemeinde Glanegg werden jeweils zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Marktvereinen bei Bedarf abgestimmt.

§ 5

VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Alle Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheit von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf Märkten nicht feilgehalten werden.

§ 6

VERGABE VON MARKTPLÄTZEN UND MARKTEINRICHTUNGEN

(1) Die Vergabe der Marktplätze hat durch den Veranstalter durch schriftliche oder mündliche Zuweisung entsprechend den gegebenen örtlichen Marktverhältnissen zu erfolgen. Die Zuordnung ist der Gemeinde Glanegg bekannt zu geben und kann durch diese auch überprüft und beim Erkennen von Gefahrenpotentialen oder Sicherheitsmängeln auch geändert werden. Den Marktparteien haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß und sie haben den diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.

(2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens einen Tag vorher mit zugewiesenen, vereinbarten Zeiten oder frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(3) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die Marktordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 7

BEZEICHNUNG DER STANDPLÄTZE

(1) Jede Marktpartei hat an seinen Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Nachnamen sowie seinem Wohn- bzw. Gewerbestandort sichtbar anzuzeigen.

(2) Marktfieranten haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

§ 8

MARKTPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Es hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (2) Die zum Markt gebrachten Waren müssen in jeder Hinsicht einwandfrei beschaffen sein. Verdorbene, unreife, verfälschte oder gesundheitsschädliche Waren werden mit Beschlag belegt und vernichtet.
- (3) Jede Marktpartei und sein Hilfspersonal – soweit er Lebensmittel verkauft – hat ein gültiges Gesundheitszeugnis nach dem Bazillenausscheidungsgesetz mitzuführen.
- (4) Die Marktpartei hat Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird (z.B. durch Fette usw.) oder der Marktplatz durch Einbauten oder Befestigungen beschädigt wird (z.B. Einschlagen von Nägeln, Hering, Bodenbefestigungen).
- (5) Durch das Aufstellen der Waren dürfen die Zugänge zu den Häusern und übrigen Standplätzen, sowie die Wege zwischen diesen nicht beeinträchtigt werden (Rettungsgasse).
- (6) Waren, welche zum menschlichen Genuss bestimmt sind, müssen vor Staub geschützt werden.
- (7) Nach Beendigung des Marktes sind die Standplätze zu räumen und der Marktplatz ist sauber zu hinterlassen.
- (8) Verkaufspulte müssen hygienisch einwandfrei beschaffen sein.
- (9) Im Übrigen sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes zu beachten.

§ 9

REGELUNGEN DES FAHRZEUGVERKEHRS

- (1) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß Abs 1 sind ausgenommen:
 - Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung;
 - Fahrzeuge der Lebensmittelinspektoren;
 - Fahrzeuge der Marktaufsichtsorgane;
 - Fahrzeuge, die als Verkaufs- oder Standplätze benützt werden;
- (3) Wird der Markt- oder Verkaufsbetrieb während der Marktzeit durch einen Gegenstand am Marktplatz, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Zulassungsbesitzers, unverzüglich veranlassen.

§ 10
ENTGELTE

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen ist ein Marktstandsentsgelt zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 11
AUSWEISLEISTUNG UND ÜBERWACHUNG

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 12
MARKTAMT

Die Überwachung der Einhaltung dieser Marktordnung obliegt, insofern nicht in besonderen Fällen die Kompetenz einer anderen Behörde (z.B. der Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde) zufällt, der Gemeinde Glanegg.

§ 13
STRAFBESTIMMUNGEN

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 368 GewO 1994 idgF.

§ 14
WIDERRUF

Bei Übertretung dieser Marktordnung kann durch Organe der Gemeinde die Untersagung der weiteren Ausübung der Marktstätigkeit mit sofortiger Wirkung verfügt werden.

§ 15
IN-KRAFT-TRETEN

Diese Marktordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Arnold PACHER